



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 112/2007

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kinderbetreuungsplätze

Datum:

12.04.2007

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

24.04.2007

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

10.05.2007

Entscheidung

## Antrag der CDU-Fraktion vom 04.04.2007 - Anrechnung des Elterngeldes für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld werden beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten

Bei Berücksichtigung des Elterngeldes in gleicher Höhe wie beim Erziehungsgeld würden sich gegenüber der bisherigen Handhabung keine finanziellen Veränderungen für die Stadt Coesfeld ergeben.

### Sachverhalt:

Am 01.01.2007 ist das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in Kraft getreten. Die Leistungen nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) werden durch das neue Gesetz nach und nach abgelöst.

Das hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Coesfeld zum Anlass genommen, den in der Anlage beigefügten Antrag zu stellen.

Nach § 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ist das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz dem für die Festsetzung der Elternbeiträge maßgeblichen Einkommen nicht hinzuzurechnen. Soll dieses auch für das Elterngeld gelten, so ist die Satzung entsprechend zu ändern. Nach derzeitigem Wortlaut der Satzung müsste Einkommen aus Elterngeld in voller Höhe bei der Einkommensermittlung für die Festsetzung der Elternbeiträge berücksichtigt werden.

Das Elterngeld nach BEEG beträgt mindestens 300 EUR, maximal 1.800 EUR monatlich. D.h. bei Jahressummen zwischen 3.600 EUR und 21.600 EUR wird sich eine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung des Elterngeldes in einer Vielzahl von Fällen auf die Zuordnung zu den Beitragsstufen auswirken und damit bedeutsam die Höhe von Elternbeiträgen beeinflussen.

In Anlehnung an die Anrechenbarkeit des Elterngeldes bei anderen Sozialleistungen nach § 10 BEEG sollte die Elternbeitragssatzung so geändert werden, dass Elterngeld in Höhe des bisherigen Erziehungsgeldes (300 EUR) bzw. bei Verdoppelung des Bezugszeitraumes nach § 6 Satz 2 BEEG in Höhe von 150 EUR monatlich unberücksichtigt bleibt. Hierfür ist eine Änderung des § 6 der Elternbeitragssatzung erforderlich.

Erfahrungswerte, wie viele Eltern von Kindergartenkindern Erziehungsgeld erhalten haben oder Elterngeld erhalten (werden), liegen noch nicht vor.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 ebenfalls einer entsprechenden Änderung der Elternbeitragssatzung zugestimmt.

### **Kindertagespflege**

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses vom 27.02.2007 (Vorlage 051/2007), die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung möglichst in allen Bereichen der Kinderbetreuung, gleichmäßig anzuwenden, sollen die Einkommensstufen und Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege analog übernommen werden. Auch bei der Festsetzung des Einkommens soll die gleiche Einkommensermittlung angewandt werden.

Die vorgeschlagenen Veränderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten, da auch das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

### **Anlagen:**

Antrag der CDU-Fraktion vom 04.04.2007

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld

Auszug aus dem BEEG